



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-45/2016

Datum: 19. Mai 2016

Aktenzeichen	I/3-3
Federführendes Amt	Körperschaftsbüro
Vorlagenerstellung	Frau Paschke

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	30. Mai 2016

Betreff:

**Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse
hier: Haupt- und Finanzausschuss**

Sachverhalt:

Gemäß § 62 Abs. 3 HGO wählt der Ausschuss in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden finden die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 HGO Anwendung (Wahl nach Stimmenmehrheit, da nicht mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind).

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Hauptausschusses (§ 55 Abs. 3 HGO). Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Patrick Kunkel
Bürgermeister